

## **Ausschreibung**

### Ideenwettbewerb Culture & Technology

gültig ab 15. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Ziele .....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	4
4. Teilnahmebedingungen.....	4
5. Einreichbare Konzepte.....	5
6. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen.....	5
6.1.    Teilnahmeantrag.....	5
6.2.    Beizufügende Unterlagen .....	5
7. Bewertung und Entscheidung .....	6
7.1.    Formale Vorprüfung.....	6
7.2.    Auswahlverfahren und Bewertungskriterien .....	6
7.3.    Bewertung/Jury.....	6
7.4.    Reihung und Prämierungsvorschlag.....	7
7.5.    Beschluss durch das Präsidium.....	7
8. Mitteilung der Entscheidung.....	7
9. Auszahlung des Preisgeldes.....	7
10. Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology“ .....	7
11. Datenschutz .....	8
11.1.    Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	8
11.2.    Publizierbare Daten .....	8
12. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagloshaltung.....	8
13. Geltungszeitraum.....	9
14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	9
15. Ausschreibende Stelle .....	9
Anhang I.....	10
Betriebsstätte.....	10
Wiener Betriebsstätte .....	10

## Präambel

Die vorliegende Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in weiterer Folge „Wirtschaftsagentur Wien“) regelt den Ideenwettbewerb „Culture & Technology“. Einreichungen sind innerhalb des Geltungszeitraums dieses Ideenwettbewerbs (siehe Pkt. 13) von 15. März 2022 bis 15. Mai 2022 möglich. Weitere Informationen zu diesem Ideenwettbewerb finden Sie unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at).

Im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes werden die 10 besten Konzepte mit jeweils EUR 5.000 prämiert.

## 1. Ziele

Mit der Wirtschaft- und Innovationsstrategie 2030 der Stadt Wien wurde die „*Kultur und Kreativmetropole Wien*“ zu einem der Spitzenthemen erklärt und „Culture & Technology“ dabei als Leitprojekt definiert. Die Wirtschaftsagentur Wien setzt daher in Form von zwei aufeinander aufbauenden Wettbewerben (Ideenwettbewerb und Förderwettbewerb) Anreize, diese Innovationskraft weiter zu stärken. Angesichts der Bedeutung der Wiener Museen für den Kultur- aber auch Wirtschaftsstandort Wien und der besonders großen Herausforderungen und Chancen, die digitale Anwendungen in diesem Bereich bieten, richtet sich die vorliegende Ausschreibung an Wiener Museen.

Langfristiges Ziel ist es, Best Practice-Anwendungen und innovative Lösungen in der Zusammenarbeit von Museen und technologieorientierten Kreativunternehmen zu unterstützen, und somit die Wettbewerbsfähigkeit von Wiener Museen zu fördern und wertvolle Impulse für den Wirtschaftsstandort Wien zu schaffen.

Unmittelbares Ziel dieses Ideenwettbewerbs ist es, Kooperationen zwischen Wiener Museen und technologieorientierten Kreativunternehmen zu initiieren und entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Die Prämierung eines Konzeptes berechtigt in weiterer Folge die prämierten Wiener Museen zur Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology“, und soll die Kooperationsanbahnung zwischen Wiener Museen und den technologieorientierten Kreativunternehmen für diese Zusammenarbeit erleichtern.

## 2. Rechtsgrundlagen

### a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Ausschreibung bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 23.02.2022, unter eRecht 54745-2022.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Wenn ein am Wettbewerb teilnehmendes Museum dem Beihilferecht unterliegt, kommt die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>1</sup> zur Anwendung.

Ein Museum unterliegt nicht dem Beihilferecht, wenn es von seinen Besucher\*innen finanzielle Beiträge (Eintrittsentgelte) erhebt, die höchstens 50 % seiner tatsächlichen Kosten decken und daher nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden können. In diesem Fall handelt es sich bei dem Museum nicht um ein Unternehmen im Sinne des Artikels 107 AEUV.

Ein im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs prämiertes Museum unterliegt außerdem nicht dem Beihilferecht, wenn das ihm verliehene Preisgeld nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

### 3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung von Preisgeldern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Ausschreibung. Auf die Gewährung von Preisgeldern nach dieser Ausschreibung besteht kein Rechtsanspruch.

### 4. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme am Ideenwettbewerb „Culture & Technology“ sind bestehende Museen mit einer Betriebsstätte in Wien berechtigt, die kein anhängiges Insolvenzverfahren aufweisen.

Definition Museum:

Ein Museum ist eine dem Nutzen der Allgemeinheit verpflichtete, permanente Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt.

Definition Betriebsstätte:

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des einreichenden Museums eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Museum seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann (Näheres siehe dazu Anhang I).

---

<sup>1</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013](#) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 i.d.F. [Verordnung \(EU\) 2020/972](#), ABI L 215/3.

## 5. Einreichbare Konzepte

Es können Konzepte eingereicht werden, die der Integration von innovativen Lösungen in folgende Bereiche dienen:

- Besucher\*innenerfahrung (Visitor Experience)
- Forschung & Lehre (Research & Learning)
- Ausstellungs- & Bühnendesign (Exhibition & Stage Design)
- Archivierung & Dokumentation (Archiving & Documentation)

Eine inhaltliche Auseinandersetzung zu den vier Bereichen bietet das White Paper „Culture & Technology“ (abrufbar unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)).

Die Konzepte müssen eine gemeinsam mit einem technologieorientierten Kreativunternehmen zu realisierende Umsetzungsperspektive enthalten. Die Anforderungen an das Kreativunternehmen müssen bereits eingeschätzt werden, das Unternehmen selbst muss jedoch noch nicht namhaft gemacht werden.

Definition „Technologieorientierte Kreativunternehmen“:

Als technologieorientiertes Kreativunternehmen im Sinne dieser Ausschreibung werden Unternehmen verstanden, die über Expertise in einem Kreativwirtschaftsbereich (Architektur, Mode, Design, Multimedia, Verlagswesen, Kunstmarkt, Film- oder Musikwirtschaft) verfügen und technologische Lösungen für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren erforschen oder entwickeln.

## 6. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen

### 6.1. Teilnahmeantrag

Die Teilnahme am Ideenwettbewerb ist ausschließlich online möglich.

Das unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> abrufbare Online-Formular („Teilnahmeantrag“) ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Eine Teilnahme ist erst dann erfolgt, nachdem das Formular eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung seitens der Wirtschaftsagentur Wien an die teilnehmenden Museen versendet wurde. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.

### 6.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen die im Fördercockpit zum Download bereitstehen sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- a. „Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb „Culture & Technology“  
Mit der Unterfertigung der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb Culture & Technology“ werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung durch das Museum rechtsverbindlich bestätigt.

b. „De-minimis Erklärung“

Sofern das einreichende Museum dem Beihilferecht laut Punkt 2. unterliegt, ist eine De-minimis-Erklärung auszufüllen. Dabei handelt es sich um ein Dokument, in dem das antragstellende Museum den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und dies firmenmäßig bestätigt.

Die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Ideenwettbewerb „Culture & Technology“ und die „De-minimis Erklärung“ (sofern erforderlich) sind von einer vertretungsbefugten Person des Museums rechtsgültig zu unterzeichnen und im Fördercockpit hochzuladen. Die Unterzeichnung kann erfolgen

- eigenhändig auf einem Ausdruck der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (in diesem Fall sind die unterzeichneten Allgemeinen Teilnahmebedingungen als Scan hochzuladen) oder
- durch eine qualifizierte digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

## 7. Bewertung und Entscheidung

### 7.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Einreichungen eine formale Vorprüfung durch.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann das teilnehmende Museum gegebenenfalls einmalig auffordern, fehlende Angaben zu ergänzen oder Unterlagen nachzureichen.

### 7.2. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zum 15. Mai 2022 eingereichten Konzepte bewertet und gereiht.

b. Kriterien

Die für die Bewertung der Konzepte herangezogenen Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung werden in einem Bewertungsschema festgelegt. Die Beschreibung der Bewertungskriterien sowie das Bewertungsschema werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezah

Die erforderliche Mindestpunktezah beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

### 7.3. Bewertung/Jury

Die Bewertung der eingereichten Konzepte erfolgt durch eine von der Wirtschaftsagentur Wien eingesetzten Fachjury. Die Zusammensetzung der Fachjury wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Die Fachjury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **7.4. Reihung und Prämierungsvorschlag**

Teilnahmeanträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zum Stichtag 15. Mai 2022 vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktzahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis von der Jury gereiht. Die maximal zehn bestgereihten Konzepte werden in den Prämierungsvorschlag aufgenommen.

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Teilnahmen sowie der Prämierungsvorschlag entsprechend dem vorgesehenen Wettbewerbsbudget vorgelegt.

#### **7.5. Beschluss durch das Präsidium**

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Prämierungsvorschlag gem. Pkt. 7.4. und der damit verbundenen Gewährung des Preisgeldes.

### **8. Mitteilung der Entscheidung**

Die Museen erhalten eine Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Auszahlung des Preisgeldes in schriftlicher Form.

### **9. Auszahlung des Preisgeldes**

Dies Auszahlung des Preisgeldes erfolgt in Höhe von EUR 5.000 auf ein vom Museum bekanntzugebendes und diesem zuordenbares Bankkonto nach positiver Mitteilung gemäß Punkt 8.

Unterliegt das Museum dem Beihilferecht, erfolgt eine Auszahlung ausschließlich dann, wenn der De-minimis-Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen durch eine Auszahlung des Preisgeldes in Höhe von EUR 5.000 den Betrag von EUR 200.000 nicht übersteigt.

### **10. Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology“**

Die prämierten Museen sind berechtigt, zwischen 11. Juli 2022 und 11. September 2022 eine umfassende Projektplanung zur Umsetzung des prämierten Konzeptes im Förderwettbewerb „Culture & Technology“ (siehe Ausschreibung „Förderwettbewerb ‚Culture & Technology‘“ unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)) einzureichen.

## 11. Datenschutz

### 11.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die teilnehmenden Museen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung dieses Ideenwettbewerbes und den daraus für die ausschreibende Stelle resultierenden Verpflichtungen, insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des ausschreibungsgegenständlichen Preisgeldes oder dessen Kontrolle erforderlich sind, von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externen Expert\*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und Abwicklung dieses Wettbewerbs verarbeitet werden.

### 11.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage eines Preisgeldes zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten des teilnehmenden Museums, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Konzepts, des Preisgeldbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Konzepts berechtigt.

## 12. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagloshaltung

Die Auszahlungen des Preisgeldes nach dieser Ausschreibung erfolgen ausschließlich an Museen die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz<sup>2</sup> und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Das teilnehmende Museum ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung des Konzepts sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Das teilnehmende Museum hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von dem teilnehmenden Museum im Zusammenhang mit der Abwicklung

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF



des Konzepts oder der Umsetzung des Konzepts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

### **13. Geltungszeitraum**

Diese Ausschreibung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 15. März 2022 bis 15. Mai 2022.

### **14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Alle auf Basis dieser Ausschreibung resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Ausschreibung anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderausschreibung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

### **15. Ausschreibende Stelle**

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
Abteilung Förderungen  
Mariahilfer Straße 20  
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402

E: [foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)

[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)

<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

## Anhang I

### Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Museums eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Museum seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

### Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind, die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzer\*innen),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.